

RS Vwgh 2006/6/28 2002/13/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabeIV §1 Abs2;

LiebhabeIV §2 Abs4;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs2;

LiebhabeIV 1993 §2 Abs4;

Rechtssatz

Die Last der Behauptung und des Beweises der voraussichtlichen Ertragsfähigkeit einer zunächst verlustbringenden Betätigung innerhalb des von der LVO 1993 erforderten Zeitraumes liegt nicht auf der Behörde, sondern auf dem Abgabepflichtigen, den die Obliegenheit zur Widerlegung der Liebhabervermutung trifft (Hinweis E 31. Mai 2006, 2001/13/0171). Hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis des verstärkten Senates vom 3. Juli 1996, 93/13/0171, VwSlg 7107 F/1996, schon zur Rechtslage vor der Erlassung der Liebhaberverordnungen ausgesprochen, dass es Sache des den Verlustausgleich begehrenden Steuerpflichtigen ist, der Abgabenbehörde alle Beurteilungsgrundlagen offen zu legen, aus denen sich die Einkunftsquelleneigenschaft seiner Verluste erbringenden Betätigung zuverlässig beurteilen lässt, so gilt dies umso mehr und in verstärktem Maße für die durch die Liebhaberverordnungen geschaffene Rechtslage, durch die mit der Anordnung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnungen für die dort genannten liebhabereverdächtigen Betätigungen eine Vermutung aufgestellt wird, die vom Abgabepflichtigen zu widerlegen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130036.X01

Im RIS seit

14.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at